Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

13 (14.5.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 13 u. 14.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [14. Mai.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Fünfte öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Fortsetzung.)

Brentano. Drei Beschwerden liegen gegen diese Deputirtenwahl vor. Ich glaube nicht, daß man diese drei Beschwerden bei Prüfung der Gültigkeit der Wahl trennen darf, sondern daß es der Totaleindruck ist, welchen das ganze Bild auf uns macht, und welcher uns bei der Abstimmung leiten muß. Die Petenten von Steinmauern fechten die Wahl an, weil die Staatsbehörde sich eingemischt und die erste Wahlmännerwahl cassirt hat. Ich habe schon in einer der letzten Sitzungen das Recht bestritten, sich in die Urwahlen einzumischen und Wahlen zu annulliren, und ich werde der Regierung dieses Recht immer bestreiten. Ich stütze meine Ansicht auf die Bestimmung der Verfassung, welche die Beurtheilung der Gültigkeit der Deputirtenwahl der Kammer zuerkennt. Wenn dieses Recht der Kammer nicht blos ein scheinbares, wenn es ein wirkliches sein soll, so muß die Kammer allein es sein, welche über die Gültigkeit der Urwahlen zu erkennen hat Daß die Verfassung aber den Verwaltungsbeamten kein Einmischungsrecht in die Urwahlen zugestehen wollte, folgt auch aus dem §. 55 der Wahlordnung, wonach nur in einem Falle ein Rekursrecht an die Staatsbehörden gestattet ist, nämlich in dem Falle, daß einem zur Abgabe seiner Wahlstimme Erscheinenden das active Wahlrecht von der Wahlcommission abgesprochen wird, wo sodann jedoch die Entscheidung der Staatsbehörde durchaus keine Rückwirkung äußern kann. Ich habe sonach nicht nothwendig, mich auf den materiellen Gehalt der Sache einzulassen, will aber doch bemerken, daß man den Untersuchungen leicht eine beliebige Richtung geben kann, besonders wenn, wie hier, gerade die Gegner derjenigen Partei, welche bei der ersten Wahlmännerwahl den Sieg davon getragen hatten, als Zeugen gebraucht werden. Nicht sowohl von der obsiegenden Partei, als im Gegentheil von der andern Partei wurden die Gewaltthätigkeiten begonnen. Ein Grenzaufseher, welcher sich der von der Wahlcommission angeordneten Reihenfolge bei der Abstimmung nicht fügen wollte und dadurch mit den Bürgern in Collission kam, zog gegen die Bürger den Säbel, und jetzt erst griffen die letztern zur Gegenwehr und schlugen den Angreifer zu Boden. Sie waren also im Zustand der Nothwehr.

Von Ettlingen liegen zwei Petitionen vor. — Die eine Petition ist von vielen badischen Staatsbürgern, welche anderwärts ihr Gemeindebürgerrecht haben, und in Ettlingen in einer dortigen Fabrik als Taglöhner arbeiten. Meine Herren! das Taglöhnern ist ein selbstständiges Gewerbe, ein Gewerbe, welches das Gesetz als Nahrungszweig erkennt und auf welches hin das Gemeindebürgerrecht erworben werden kann, und von welchem Steuern bezahlt werden müssen. Die Beschwerdeführer sind nun als Taglöhner Gemeindebürger geworden und zahlen ihre Gewerbsteuer und werden daher so gut wahlberechtigt sein, als etwa ein Hofofenputzer. — Die zweite Petition von Ettlingen beschwert sich über die Vorfälle bei der dortigen Wahlmännerwahl. Groß mußten die Anstrengungen sein, und sie waren immense, welche in diesem Bezirke gemacht wurden. Galt es doch, meine Herren, den Mann aus seinem Wahlbezirke zu verdrängen, der sein ganzes Leben der Vertheidigung der Rechte des Volks, der sein ganzes Leben der Freiheit und dem Fortschritt gewidmet hat, den Nestor der Kammer, den Mann von europäischem Ruf. Wären diese Mittel, meine Herren, lauter ehrliche gewesen, wäre der Kampf mit lauter ehrlichen Waffen geführt worden, und könnte man somit das Resultat dieser Wahl als den wahren Ausdruck betrachten, so würde ich diese Wahl als gültig zu erklären keinen Anstand nehmen. Allein die Mittel, welche gebraucht, die Waffen, mit welchen gekämpft wurde, waren keine durchweg ehrlichen. Zuerst suchte man, was früher in constitutionellen Staaten unerhört war, den erhabenen Namen des Fürsten in den Parteikampf herabzuziehen. Im Wirthshause wurde die Antwort des Großherzogs auf die bekannten Petitionen eröffnet.

Geh. Rath Nebenius unterbricht den Redner mit der Bemerkung, daß es unstatthaft sei, die höchste Person des Regenten auf irgend eine Weise in die Debatte zu ziehen, selbst nicht erzählenderweise.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Brentano bemerkt hierauf, daß er die Thatsachen vortragen müsse und daß die Regierung Diejenigen zur Verantwortung ziehen möge, welche sich das von ihm Vorgetragene zu Schulden kommen ließen und fährt fort: Den im Wirthshause Versammelten wurde von einem Steinbrecher ein Eid abgenommen. Der Hr Abg. Junghanns hält diesen Eid für rechtlich unwirksam und glaubt hierauf kein Gewicht legen zu müssen. Ich halte auch einen solchen Eid für rechtlich unwirksam, allein es kommt hier darauf an, wer die Leute sind, welchen man den Eid abgenommen hat, und daß diese Leute sich dadurch für gebunden glaubten, ist nicht zu läugnen. Sie werden nämlich erstaunen, meine Herren, wenn ich Ihnen sage, daß dieser Eid zu einem Selbstmorde geführt hat. Einer derjenigen Männer, welche diesen Eid geleistet haben und demgemäß gewählt hat, fühlte sich nämlich in seinem Gewissen beengt und erhängte sich. Er wurde noch lebend abgeschnitten, und konnte auf dem Sterbebette nur dadurch beruhigt werden, daß man ihm sagte, er habe recht gewählt.

Aber auch in der Person des zu wählenden Deputirten wurden diese Leute getäuscht. Man verpflichtete sich, im katholischen Sinne zu wählen, sie wählten in diesem Sinne, die Siegeshymne auf den neuen Deputirten war schon im Voraus gefertigt und auf den katholischen Deputirten berechnet. Ich habe diesen Siegesgesang hier vor mir liegen und lautet dessen erste Strophe:

„Gott im Himmel danken wir
Für die edeln Gaben,
Daß wir einen katholischen Mann
Zum Abgesandten haben."

Man denke sich nun das Erstaunen dieser katholischen Wähler, als sie auf einmal hörten, daß der Abgeordnete Schaaff kein Katholik, sondern ein guter Protestant ist.

Man will die behaupteten Drohungen gegen zwei Straßenwärter für nicht erheblich halten, weil der Regierung nicht zugetraut werden könne, daß sie solche Leute wegen der Ausübung ihres Wahlrechtes ihres Dienstes entlassen werde, und weil derjenige Mann, von welchem diese Drohung ausgegangen sein soll, denjenigen Einfluß nicht habe, welcher hiezu erforderlich seie. Allein dieser Altbürgermeister Ulrich hat, wie ich mir sagen ließ, allerdings einen großen Einfluß, und daß die Regierung so etwas nicht thun werde, bin ich nicht überzeugt. Hat man doch erst in einer der letzten Sitzungen gehört, daß ein Notar aus dem Landamte Karlsruhe versetzt wurde, weil er nicht im Sinne der Regierung bei den Wahlen handelte, weil er sogar nur zu einem Bürgermeister sagte, daß er diesem und jenem Manne seine Stimme zum Abgeordneten nicht geben solle, und ich füge bei, daß ein Förster einen Waldhüter geradezu seines Dienstes entlassen hat, mit Angabe des Grundes, daß er bei der Wahlmännerwahl im Sinne der Liberalen gewählt, man aber über seine Dienstführung zu klagen keine Ursache habe.

Wenn man den Petenten den Vorwurf machen will, daß sie sich nicht an das Amt gewendet haben, so finde ich dieß von den Petenten ganz natürlich. Ich will nicht gerade behaupten, daß die Beamten von Ettlingen activ Theil genommen an den Wahlkämpfen, allein sie haben dieß passiv gethan, durch stillschweigendes Zusehen. Wie sollen nun die Petenten sich an das Amt wenden, dessen Vorstand von ihrer Gegenpartei als Candidat aufgestellt wurde, und dessen Erwählung somit auch diese Anstrengungen galten.

Betrachte ich sonach die einzelnen Beschwerden, und den Totaleindruck, welchen sie auf mich machen und welchen diese Vorfälle in Ettlingen und der Umgegend notorisch machten, so kann ich nur den Commissionsantrag für begründet halten und stimme für denselben.

Welcker. Auch ich stimme für den Commissionsantrag und will, da der Abg. Brentano diese Wahlgeschichten in der Nähe betrachtet und in Uebereinstimmung mit der Petition und dem Berichterstatter so gründlich vorgetragen hat, nicht tiefer in die Sache eingehen, sondern nur einige Momente herausheben. Man hat auch jetzt wieder die Behauptung aufgestellt, daß die Regierung durch ihre Organe, nämlich die Beamten, eine von der Wahlcommission als gültig vollzogene Wahl angreifen und vernichten könne. Ich muß mich diesem Grundsatze auf das Entschiedenste widersetzen, und werde dieß thun, so oft er mit Ernst und Nachdruck in dieser Kammer geltend gemacht wird, denn hier kann man nicht sagen, man habe es in der Praxis bisher so gehalten. Ich habe schon gestern auf eine Regierungsverfügung hingewiesen, die in den Akten über die Wahl von Constanz enthalten war und wonach jene Behörde von einer ganz andern Ansicht ausging. Wir haben ferner in der letzten aufgelösten Kammer einen Regierungsdirector hier gehabt, der wenigstens zugab, was der §. 55 der Wahlordnung in Beziehung auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit der erschienenen Wähler mit absolut klaren Worten sagt. Weil man so oft behauptet, es gebe nichts Klares in den Gesetzen, so will ich doch jenen Paragraphen Denjenigen vorlesen, die da meinen, die Sache sei nicht klar. Der §. 55 lautet:

„Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit der zum Abstimmen erscheinenden Personen entscheidet die Wahlcommission durch Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist nur für den einzelnen Fall gültig,

und es steht dem Betheiligten frei, über die in Zweifel gezogenen staatsbürgerlichen Rechte den Ausspruch der ordentlichen Staatsbehörden zu veranlassen, der jedoch nicht rückwirken kann."

Wir haben wiederholt in diesem Saale eine Art Gespensterfurcht vor dem Geist der Gesetze wahrgenommen. Man hat sich dann an den Buchstaben halten wollen, selbst wenn dieser wenigstens zweifelhaft, der Geist aber ganz klar war. Hier ist aber nun einmal der Buchstabe ganz klar, indem es heißt, über die Gültigkeit der Abgeordnetenwahlen entscheidet die Kammer. Nirgends im ganzen Gesetz ist die Rede davon, daß darüber die Regierungsbeamten zu entscheiden hätten. Ueber die bleibenden Eigenschaften dagegen soll eine Entscheidung von der ordentlichen Staatsbehörde, also im Gegensatz mit der Wahlcommission getroffen, und wenn man sich dabei nicht beruhige, sich an die höhere Staatsbehörde gewendet werden, wobei noch mit dürren Worten und sonnenklar gesagt ist, es solle eine solche Entscheidung nicht rückwirken. Nun weiß ich allerdings wohl, daß es hin und wieder Leute gibt, die das eine Mal der Regierung zustimmen in Beziehung auf die Wahlen, die sie gültig oder ungültig erklärt wissen will, indem sie sich auf den Buchstaben berufen gegen den Geist, und das andere Mal auf den Geist gegen den Buchstaben. Auch in dieser Kammer wird es solche Einzelne geben, allein in dem vorliegenden Fall ist Geist und Buchstaben zusammen klar und wenn auch die Sache einen Augenblick zweifelhaft sein, und selbst in gegenwärtiger Stunde, was ich nicht glaube, eine Mehrheit dieses wichtige Verfassungsrecht der Kammer nehmen wollte, so würde ich es dennoch behaupten und durchzuführen suchen in der festen Ueberzeugung, daß ein so klares und wesentliches Recht den Sieg erlangen werde, wie auch andere früher zweifelhafte Rechte den Sieg erlangt haben. Ich erinnere mich noch ganz gut, daß man sich in dieser Kammer in Beziehung auf die Urwahlen nicht rühren durfte, und von der Regierungsbank und gutmüthig gesinnten Abgeordneten, die dieser auch Recht gaben, wo sie nicht Recht hat, behauptet wurde, die Urwahlen dürften hier nicht hereingezogen werden. Wir haben aber gleichwohl die Urwahlen hereingezogen und, gegründet darauf, die Abgeordnetenwahlen cassirt. Das Recht hat also in dieser Hinsicht gesiegt und wird auch in der andern Beziehung siegen. Sodann muß ich aber dem Abg. Junghanns widersprechen, der da glaubte, eine gewisse Abgeordnetenwahl, bei welcher Bestechungen vorkamen, habe die Kammer darum nicht beanstandet, weil die Beschwerden dagegen erst hinten nach vorgebracht worden seien. Nein — es war damals beinahe Stimmengleichheit in der Kammer und Sie wissen so gut wie ich, daß mehrere Mitglieder, die damals nur für eine Untersuchung und nicht für Beanstandung stimmten, mit dem Gewählten Rücksprache genommen und ihn aufgefordert hatten, freiwillig zurückzutreten. Sie wollten nur das Unangenehme nicht aussprechen und dachten, der Zweck werde doch erreicht. Die Kammer selbst war vollständig der Ansicht, Beschwerden, die so glaubwürdig vorgebracht werden, daß sie einer nähern Untersuchung werth sind, seien auch in Beziehung auf die Urwahlen einer Untersuchung zu unterwerfen und die Gültigkeit der Abgeordnetenwahl davon abhängig zu machen. Wenn nun dieses damals der Fall war, so wird auch hier dasselbe stattfinden müssen, und wenn ferner Geist und Buchstabe des Gesetzes unwidersprechlich klar sind, wenn nur die Wahlcommission und in weiterer Folge nur die Kammer über die Urwahlen zu entscheiden, die Staatsbehörde aber blos über die bleibenden Eigenschaften der Wähler eine natürliche ihr zustehende Befugniß der Urtheilsfällung hat; wenn alles so sonnenklar ist, so wird auch wohl der Vorwand nicht gültig sein, daß hier der Geist gegen unsere Auslegung spreche. Man beruft sich heute auch wieder darauf, daß ja im andern Fall die Wahlen keinen Fortgang nehmen könnten und die Abgeordneten selbst den Nachtheil erlitten, daß die Kammer nicht vollzählig würde und bemerkt dann noch, daß ja selbst viele liberale Bürger ein Interesse haben könnten, eine Beschwerde über Cassirung einer Wahl an die Staatsbehörde zu bringen. Was diesen letzten Punkt betrifft, so ist es wohl ganz klar, daß der Natur der Sache nach die Freunde unabhängiger Volkswahlen durchweg dafür interessirt sein müssen, daß das Gesetz, wie es buchstäblich und nach seinem Geiste lautet, erhalten werde. Man betrachte doch einmal die Männer, die nach der entgegengesetzten Interpretation über die Urwahlen entscheiden sollen, nach ihrer amtlichen Stellung und nach den factischen Verhältnissen, wie sie sich bisher durchweg bei uns ergeben haben, so wird man einräumen müssen, daß es durchaus befangene, auf parteiischen Standpunkt gestellte Männer sind, die als Organe der Minister und Regierung parteiisch handeln müssen, indem sie sonst Versetzung, Absetzung oder andere Ungunst zu erfahren haben und wenn die Resultate solcher Wahlentscheidungen vor die Rekursbehörde gebracht werden, so wird man eben wiederum auf denselben Satz kommen. Ich hatte selbst über Actenstücke zu berichten und weiß, daß Urwahlen vorkamen, die wir noch viel bestimmter hätten cassiren müssen, als die in Frage stehenden, allein sie sind doch ganz charmant von den Beamten für gültig erklärt worden, obgleich Beschwerden dagegen eingebracht worden waren. Dieß ist in drei

bis fünf Fällen vorgekommen; allein da, wo Wahlen cassirt wurden, ging es darauf hinaus, liberale Männer zu verdrängen oder wenigstens die Wahl selbst so weit hinaus zu schieben, daß die Abgeordneten so lange ihren Sitz hier entbehrten, bis vielleicht die Wahlprüfungen beendigt waren. So weiß ich, daß man in einem Bezirke mit diesem Mannöver es dahin brachte, daß die Wahlmänner in einem gewissen Sinn noch länger bearbeitet werden konnten, was denn auch ein Resultat herbeiführte, das, wenn die ganz grundlos beanstandeten Urwahlen als gültig erkannt worden wären, sich nicht ergeben hätte. Das ist also fast immer und naturgemäß nur eine Waffe in den Händen der Ministerialpartei gegenüber von freien Volkswahlen, und wir würden somit blindthöricht das ganze Wahlgeschäft in die Hände eines vielleicht verfassungswidrigen Ministeriums legen, wenn wir hier von dem klaren Gesetze abgingen. Sage man mir ehrlich, ob wirklich eine Gefahr daraus hervorgeht, wenn man es so machte, wie die Wahlcommission in Konstanz that, und ungeachtet des Widerspruchs des Beamten durchsetzte. Und wäre dieß, was wäre die Folge davon? — Daß wir eine neue Anordnung treffen müßten, um in einem streitigen Falle die Urwahlen vor der Abgeordnetenwahl berichtigen zu können, wir würden darüber eine Norm mit der Regierung zu Stande bringen, aber kein vernünftiger Mann, der die Freiheit der Wahlen will, kann wollen, daß wir sie in die Hände der Amtmänner und Regierungsdirectoren legen, die die eifrigsten Betreiber der ministeriellen Wahlen sind, die man fort und fort auf den Beinen sieht, und die alle möglichen Mittel anwenden um ministerielle Wähler durchzusetzen. Im vorliegenden Falle ist also Geist und Buchstaben des Gesetzes ganz unwidersprechlich auf Seite des natürlichen Rechtes, wonach die Polizeibeamten sich in Volkswahlen nicht einzumischen haben. Wenn dem so wäre, daß die vollziehenden Polizeibeamten die Urwahlen so beherrschen könnten, wie es nach dem entgegengesetzten System der Fall sein würde, so würde kein Mensch eine freie Wahl erleben. Endlich bedaure auch ich lebhaft, daß in dieser Hinsicht wieder ehrwürdige Gegenstände mißbraucht worden sind, und es ist dieß ein besonders nachhaltiger Grund, der mich bestimmt, diese Wahl durchaus zu beanstanden. Man hat hier wieder die Religion hereingezogen und die Leute sind getäuscht worden, so zwar, daß es selbst bis zur factischen Täuschung über die Religionseigenschaft ihres Abgeordneten gekommen ist. Man hat das Heiligste mißbraucht, um weniger politisch gebildete und unterrichtete Bürger, die durch unsere Preßsclaverei in der Lage gehalten werden, sich nicht vollständig politisch unterrichten zu können, zu bethören, und hat eine Eidesformel daran geknüpft, die, man mag von der juristischen Gültigkeit sagen, was man will, doch gerade solche Leute, die man mit religiösen Dingen fangen kann, täuschen mußte. So gut man hier jenes Ehrwürdige mißbrauchte, so leid thut es mir, daß man auch die höchste ehrwürdige Person des Fürsten mißbraucht hat. Ich habe dieselbe nie in irgend verletzender Weise in unsere Discussionen hereingezogen und thue es auch jetzt nicht; allein bedauern muß ich, daß man von Seiten der Beamten dergleichen mehr duldet als recht ist. Schon früher habe ich behauptet, daß man in gewissen Fällen hierauf weit eher Majestätsbeleidigungsklagen bauen könnte, die viel besser begründet wären, als bei irgend einer leichtsinnigen übereilten Aeußerung, die oft nicht einmal die wahre Gesinnung des Menschen kund gibt, sondern gewöhnlich nur das Resultat eines augenblicklichen Verdrusses über eine Handlung ist, die der Beamte in dem hohen Namen vornahm. Selbst von einem gewissen Central-Wahleinwirkungscomite ausgegangene Flugschriften, die im ganzen Lande unangetastet verbreitet wurden, haben diese höchste Person als wollend in Beziehung zu jenem Comite und den Geldbeiträgen gebracht . . .

Geheimerrath Nebenius. Ich muß wiederholt bitten, nicht zu dulden, daß auf die allerhöchste Person die entfernteste Beziehung genommen werde, es mag in einer Weise geschehen, in welcher es will. — Das, was der Herr Abgeordnete zu beobachten behauptet, mag er auch wirklich beobachten;

Welcker. Der Herr Regierungscommissär kann ruhig sein, daß ich in dieser Hinsicht nichts weiter sagen werde, jedoch nur darum, weil ich Alles gesagt, was ich sagen wollte, und daher nichts weiter zu sagen habe; das Recht werde ich mir aber nicht nehmen lassen, in ehrfurchtsvoller Weise die höchste Person in unseren Verhandlungen zu erwähnen, wie ich es ungefähr thue, wenn ich sage, dieses Gesetz sei im Namen des Großherzogs promulgirt worden, oder es werden zu viel oder zu wenig Majestätsbeleidigungen gerichtlich verfolgt. Ich habe es in einer wohlwollenden Beziehung gethan, denn ich bin gewiß, daß es keinen guten Eindruck macht, wenn dergleichen, wie das Erwähnte, geschieht. Man will aber einen augenblicklichen Nutzen davon ziehen, wie von der Religion, die auch etwas Heiliges und Ehrwürdiges ist. Wenn man nun weiß, daß wahre Geldbestechungen, worüber ich dem Herrn Minister Zeugen nennen kann, angeblich im Lande vorgekommen sind, und dies, falsch oder wahr, auf jene Person zurückbezogen wird, so können die Herren Minister selbst erwägen, ob ich nicht Recht habe, wenn ich bitte, vorsichtig zu seyn gegen den Mißbrauch eines höchsten Namens, wie-

gegen den Mißbrauch der Religion. Eben darum wird aber auch die Kammer die fragliche Wahl durchaus beanstanden müssen.

Geheimerrath Nebenius. Ich habe gar keine Gespensterfurcht vor der logischen Interpretation, allein weder der Buchstabe, noch der Sinn des Gesetzes will das, was der Herr Abgeordnete darin findet. Das Gesetz sagt allerdings ganz klar, daß Streitigkeiten über Stimmfähigkeit von der Wahlcommission zu entscheiden seien; es sagt aber weder hier, noch an irgend einer anderen Stelle, wie und von wem Streitigkeiten anderer Art, deren gar verschiedene vorkommen können, entschieden werden sollen; ja es zeigt in indirecter Weise sogar an, daß alle diese Streitigkeiten in der gewöhnlichen Form der Verwaltung zu entscheiden seien, giebt dann aber allerdings eine spezielle Bestimmung, die, wie gesagt, ganz klar ist. Wir haben noch nie bezweifelt, daß die Wahlcommission endgültig entscheiden könne über jede Streitfrage in Beziehung auf die Fähigkeit, eine Stimme abzugeben, und das Gesetz trifft hier eine spezielle Bestimmung, welche zu geben nothwendig war, damit in solchen Fällen nicht die allgemeinen Gesetze, die neben der Wahlordnung bestehen, in Anwendung kommen, denn ihre Anwendung wäre eine sehr ungeschickte gewesen. Bedenken Sie nur, daß die Fragen über die Stimmberechtigung nach unserer Gesetzgebung häufig sehr zweifelhaft seyn können und die Wahlcommission die persönlichen Eigenschaften aller Derjenigen, die zum Abstimmen erscheinen, nicht im Augenblick gründlich untersuchen kann. Wenn nun die allgemeine Gesetzgebung etwa über die Recurse hätte maßgebend seyn sollen, so wäre es gar nicht zu vermeiden gewesen, daß nicht zwanzig Zweifel aufgetaucht wären, daß die Wahlhandlung hätte verschoben und Untersuchung veranlaßt werden müssen. Solche Streitigkeiten sind oft sehr schwer zu entscheiden. Vor der Entscheidung der Wahlcommission wäre der Recurs an das Amt und von da an die Kreisregierung gegangen. Die Wahlcommission hätte vielleicht einstweilen das Geschäft fortgesetzt, hintennach aber die Kreisregierung anders entschieden als jene. Alle diese Mißstände hat man im Interesse der Beschleunigung der Wahl durch die einfache Bestimmung zu beseitigen gesucht, daß in Fällen, wo die Stimmfähigkeit streitig ist, die Wahlcommission definitiv zu entscheiden habe. In allen anderen Fällen ist dies gar nicht möglich, ja es ist sogar nothwendig, daß die Verwaltung den gesetzlichen Vollzug der Wahl überwacht, denn die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß immer eine große Zahl von Wahlen in nicht gesetzlicher Form vorgenommen wird. Bisweilen läßt sich nachträglich helfen, ohne den ganzen Wahlact zu cassiren, allein häufig sind auch die Fälle, wo eine zweite Wahl vorgenommen werden muß, die übrigens in keiner Weise einen Nachtheil haben kann, denn die Wähler sind bei dieser so frei, wie bei der ersten. Wenn sie wollen, so können sie dieselben Männer wieder wählen und gewöhnlich geschieht dies auch. Wenn die Wahlcommission endgültig über alle Anfechtungen ihres Actes entscheiden könnte und unüberwacht von der Staatsbehörde wäre, so würde sie ohne Zweifel in eine größere Willkür gerathen und es könnte dahin kommen, daß statt wie bisher 10 oder 20 Wahlen, in Zukunft 30 bis 40 Wahlen unregelmäßig vorgenommen und eine Kammer gar nicht zu Stande gebracht würde, die den Stempel der Aechtheit hätte. Es kann gar nicht anders gehalten werden, als es bisher gehalten wurde, und wir werden, wie ich neulich versicherte, von dem bisherigen Verfahren unter keiner Bedingung abgehen. Glauben Sie übrigens nicht, daß wir hier, Ihnen gegenüber, etwas erobern wollten; Jedem das Seinige! Wir lassen Ihnen das Recht und müssen es Ihnen lassen, über die Gültigkeit der Abgeordnetenwahlen zu entscheiden. Schon dadurch ist die Verwaltung auf eine Weise controlirt, daß es ihr nie einfallen kann, das Recht, welches sie hat, zu mißbrauchen. So wenig Sie Ihr Recht, über die Abgeordnetenwahlen zu entscheiden, in irgend einem Parteiinteresse mißbrauchen werden, so wenig werden wir unser Recht in Beziehung auf die Urwahlen mißbrauchen. Nur haben Sie eine größere Garantie gegenüber der Regierung, als wir gegenüber von Ihnen. Was den vorliegenden speziellen Fall betrifft, so ist es allerdings auffallend, daß die Kläger sich nicht an das Amt oder die höhere Behörde gewendet haben. — Dies spricht schon von vorn herein gegen ihre Glaubwürdigkeit; wäre Alles, was sie sagen, wahr, so wäre es allerdings in hohem Grade zu beklagen, besonders was den Mißbrauch einer heiligen Form betrifft — ich habe aber die Ueberzeugung, daß sich die Sache ganz anders verhält, als Ihnen dargestellt worden. Blos allgemeine Behauptungen, es seien in einem Wahlbezirk Bestechungen und Trinkgelage vorgekommen, Drohungen ausgestoßen worden ꝛc., können eine Wahl nicht umstoßen. Ich könnte Ihnen ein ganzes Verzeichniß von solchen Umtrieben mittheilen und kann mit Wahrheit sagen, daß uns keine Anzeige von dergleichen Umtrieben zukam, die der sogenannten konservativen Partei zur Last gefallen wären, als gerade in diesem Bezirk. Eine Menge Thatsachen könnte ich aber anführen von falschen Gerüchten, die man ausstreute, wie z. B. die Behauptung, es seien Gelder unterschlagen worden, es stehe eine bedeutende Steuererhöhung bevor, man beabsichtige die Frohnden wie-

der einzuführen, es giengen Gerüchte in Beziehung auf die Verwendung der Zehntablösungssummen; in einem Wahlbezirk wurde am Tage vor der Wahl ein gedruckter Zettel in Umlauf gesetzt, worin den Wählern gesagt wurde, davon, daß die Männer dieser Partei gewählt werden, hänge es ab, ob dieser Landtag der letzte sei oder nicht. Die Wahlmänner und die Gewählten können an solchen Umtrieben ganz unschuldig seyn, ja es kann sogar die Partei selbst, deren Name Ihnen bekannt ist, keinen Theil daran haben; es hängen sich aber noch andere und gefährlichere Parteien an die übrigen, die diesen, wie ich voraussetzen muß, oft sehr unwillkommen sind. Unwillkommen ist gewiß jeder Partei insbesondere die Hülfe, die von Menschen angeboten wird, welche mit Schlägen und Mißhandlungen drohen, wie denn auch in mehren Orten sehr bedeutende Mißhandlungen wirklich vorgekommen, zwar großentheils nicht genügend erwiesen, zum Theil aber auch gebührend bestraft worden sind.

Bassermann. Da die Abtheilung aus dem Grunde über die Petition von Steinmauern wegging, weil die Kammer, wenn sie zu entscheiden gehabt hätte, gewiß ganz dasselbe Urtheil gefällt haben würde, welches die Behörde gefällt hat, wir also hierauf nicht unsern Antrag gründen, so war es unpraktisch und unnöthig von Seiten des Abg. Junghanns, die Frage zu erörtern, ob die Regierung oder die Kammer allein über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Urwahlen zu entscheiden habe. Ich will besonders ihm gegenüber dieß sagen, da er uns schon oft zugerufen hat, wir veranlassen unnöthige Discussionen. Die fragliche Discussion ist heute durchaus unpraktisch; da er sie aber einmal eröffnet hat, so will ich nur daran erinnern, daß ich für seine Behauptung sowohl von ihm als von der Regierungsbank nichts vernommen habe, als daß unsere Ansicht den Nachtheil haben würde, daß diese oder jene Wahl sich verzögern könnte; also auf einen solchen Nachtheil hin will man die entgegengesetzte Meinung bauen. Wenn wir aber unsere Entscheidung darauf basiren oder davon abhängig machen wollen, welche Nachtheile oder Vortheile irgend eine Interpretation mit sich bringt, so verlassen wir den Rechtsboden, und ich könnte dann dem Abg. Junghanns und der Regierungsbank noch ganz andere Nachtheile bezeichnen, die das Recht der Entscheidung von Seiten der Regierung mit sich bringt. Wenn man aber abwägen will, so wird sich die größere Summe der Nachtheile nicht aus unserer Ansicht ergeben. Ich begreife durchaus nicht, wie der Abg. Junghanns in den vorliegenden Thatsachen, die uns in der Abtheilung einstimmig empört haben, keinen Grund finden kann, die Wahl zu beanstanden. Ist es ihm denn gleichgültig, wenn man in einer Zeit, wo ohnehin der Fanatismus aufgeregt wird, Mittel, die ich nicht wieder erzählen will, gebraucht, um die niedere Volksklasse ebenfalls zu fanatisiren? Ist es ihm gleichgültig, ob eine Kammer diesen Akt des Fanatisirens, der nahe daran war, in Ettlingen eine Bartholomäusnacht herbeizuführen, durch einen Ausspruch für alle Zeiten gutheißt, oder durch ihre Abstimmung erklärt, dieses wolle die Verfassung nicht? Die Kammer ist es gerade dem Geist der Verfassung, der öffentlichen Toleranz und sich selbst schuldig, durch ihre Abstimmung zu erklären, daß ein solches absichtliches und heuchlerisches Fanatisiren strafbar sei. Eben so unbegreiflich finde ich aber, daß er in dem Versprechen an die Urwähler: sie dürften, wenn sie so und so stimmten, trinken so viel sie wollten, gar keinen Grund zur Beanstandung findet und hintendrein noch sagt, die Wahl sei der Ausdruck der Mehrheit. Wenn man den Urwählern sagt: wählt so und ihr könnt dann essen und trinken so viel ihr wollt, so ist die Wahl nicht aus ihrer Gesinnung und Ueberzeugung, sondern aus dem verzehrten Bier, Brod, Käs und Schinken hervorgegangen — und eben weil wir dieß nicht wollen dürfen, müssen wir die Wahl verwerfen. Wer solche Bestechungsversuche fern halten will — und dahin sollen wir mit Gewissenhaftigkeit streben — der darf nicht durch ein gewisses Uebersehen solcher Vorfälle dieselben gutheißen. Der Herr Abgeordnete hat ferner einen Schatten auf die Handlungsweise der Petenten werfen wollen, weil sie ihre Eingabe erst nach vollendeter Abgeordnetenwahl und nicht gleich nach vorgenommener Wahlmännerwahl eingereicht haben. So lange man aber Jemandem gute Gründe zutrauen kann, muß man nicht zu Verdächtigungen schreiten. Die Petenten können verschiedene Gründe haben, wenn sie erst nach vollzogener Abgeordnetenwahl ihre Anzeige machten. Einmal können sie der Meinung sein, wie ein großer Theil dieses Hauses selbst, daß nicht das Amt, an welches nach Ansicht des Abg. Junghanns die Petenten ihre Beschwerde hätten richten sollen, zu entscheiden habe, sondern daß dies blos der Kammer zustehe, und wenn sie dieser Meinung waren, so konnten sie die Petition erst nach Eröffnung der Kammer einbringen. Sodann glaube ich, kann man eine Abgeordnetenwahl, die, wie wir wissen, das Resultat der Kämpfe zwischen zwei Parteien ist, wenn man bildlich sprechen will, wie den Wettkampf bei den ehemaligen olympischen Spielen betrachten. Zwei Kämpfer sollen eine weite Bahn durchlaufen und wer zuerst das Ziel erreicht, ist Sieger. Nun ist es verboten, daß der Eine oder der Andere Steine in den Weg wirft. Wenn aber des Verbots ungeachtet der A. dem B. Steine in den

Weg wirft, Letzterer indessen doch über dieselben hinauskommt und siegt, so ist er darum um so mehr Sieger, weil er selbst trotz der eingeworfenen Steine das Ziel zuerst erreichte. Er würde somit sehr unpraktisch und sogar unsinnig handeln, wenn er in seinem Laufe innehalten, oder, wenn er das Ziel doch erreichte, sagen würde: ich bin nicht Sieger, weil mir der Gegner Steine in den Weg warf. Ich sehe also gar nichts Unwürdiges darin, wenn die Gegner warten, wie die Abgeordnetenwahl selbst ausfällt, und wenn sie dann, ungeachtet der aufgeworfenen Hindernisse, dennoch den Sieg davon tragen, so sind sie nur um so mehr Sieger. Der Herr Ministerialpräsident Nebenius hat, um auch ein Gegengewicht in die Waagschale zu legen, gesagt, dann müßte man auch alle Gerüchte, die gegen die Regierung ausgestreut wurden, aufgreifen und in Erwägung ziehen. Welche Verdächtigungen wurden aber nicht gegen uns ausgestreut! Wie hat man nicht z. B. in einer Flugschrift gesagt, die Liberalen in Baden wollten eine deutsche Republik errichten, worin v. Itzstein Präsident, Hecker, Bassermann, Welcker und Mathy Senatoren werden sollten; — und hat man nicht auch gesagt, wir wollten den katholischen Badnern ihre Religion rauben? Alles dies schlägt sich von selbst, und solchen Nachreden kann man nie steuern. Etwas ganz Anderes ist es aber, wenn zum Voraus erklärt wird: hier habt ihr was ihr wollt, wenn ihr so oder so stimmt. Der Commissionsantrag bedarf keiner weitern Unterstützung. Wenn man darauf halten will, daß solche Scenen sich nicht wiederholen, so muß die Kammer gleichsam ein strafendes Erkenntniß durch ihre Abstimmung aussprechen und da danke ich dem Abg. Junghanns, daß er uns selbst an die Abstimmung über die Völcker'sche Wahl erinnert hat. Manche der Mitglieder, die damals für die Gültigkeit stimmten, sind gewiß durch die Vorgänge, welche die Untersuchung über jene Wahl zu Tage gefördert hat, belehrt worden und würden nicht wieder so stimmen. Hätte jene Abstimmung, die im Lande keine große Freude erregte, die Folge gehabt, daß der Betreffende in der Kammer geblieben wäre, so hätte er bis nach der Untersuchung zu allen unseren Beschlüssen mitgewirkt, und doch hat sich herausgestellt, daß die Wahl von vornherein ungültig war. Wir wollen deßhalb nicht wieder eine solche Abstimmung haben.

Trefurt. Es sind drei Anfechtungsgründe gegen die fragliche Wahl vorgebracht worden. Der eine bezieht sich auf die Wahlcommission in Ettlingen, welche mehre Personen, die kein Bürgerrecht dort haben, von der Wahl ausgeschlossen hat. In dieser Beziehung ist übrigens die Abtheilung einstimmig der Ansicht, daß darauf kein Gewicht zu legen sei, und auch in unserer Discussion ist kein Gewicht darauf gelegt worden, weßhalb ich nur über die beiden andern Beschwerdepunkte sprechen will. Der eine bezieht sich auf die Urwahlen in Steinmauern und gründet sich darauf, daß das Amt eine von der Wahlcommission vorgenommene Wahl cassirt und eine neue angeordnet hat. Auch in dieser Hinsicht hat zwar die provisorische Abtheilung, die die Wahl zu prüfen hatte, einstimmig sich dahin ausgesprochen, daß auf diesen Beschwerdepunkt keine weitere Rücksicht zu nehmen sei, allein der Grund zu dieser Einstimmigkeit beruht auf sehr verschiedenen Rücksichten, und wenn der Abg. Bassermann dem Abg. Junghanns vorwirft, daß er auf eine ganz unpractische Weise das hier in Frage kommende Princip zur Sprache gebracht habe, so glaube ich doch, daß dieser Vorwurf überall nicht gegründet ist. Der Abg. Junghanns hätte die Principienfrage unberührt lassen können, wenn er berechtigt gewesen wäre vorauszusetzen, daß alle Mitglieder dieses Hauses das Gleiche thun würden. Wir haben aber bereits von den Abg. Brentano und Welcker gehört und werden vielleicht noch von anderen Mitgliedern hören, daß gerade die Principienfrage der Hauptentscheidungsgrund für die Anfechtung dieser Wahl sein müsse, und das konnte doch der Abg. Junghanns voraussehen. Denn wenn man wirklich, wie dies von der andern Seite in neuester Zeit geschieht, den Grundsatz aufstellt, die Staatsbehörden hätten überall kein Recht, ein Erkenntniß über die Gültigkeit einer Urwahl sich anzumaßen und es sei Pflicht der Kammermajorität, dieser Anmaßung der Staatsbehörde entgegenzutreten und Wahlen auf diesen Grund hin zu cassiren, so kommt man in der Consequenz nicht darauf, daß man dessenungeachtet darüber hinweggehen wolle, weil die Wahl, die die Staatsbehörde cassirt hat, auf eine zu mißbilligende Weise vorgenommen wurde, sondern die Consequenz würde dahin führen, daß man, von jenem Grundsatz ausgehend, den Beschluß der Staatsbehörde und die in Folge dieses Beschlusses vorgenommene zweite Urwahl, so wie die erste Urwahl auf den Grund der dabei vorgekommenen Ungesetzlichkeiten und endlich darauf hin die Abgeordnetenwahl selbst cassirte. Das wäre in der Consequenz gelegen. Ich habe aber in der Abtheilung in dieser Hinsicht andere Grundsätze entwickelt, welche bisher immer von der Mehrheit der Kammer aufgestellt wurden, daß nämlich allerdings im Fall von erhobenen Beschwerden der Staatsbehörde, so lange noch keine Abgeordnetenwahl vorgegangen ist, die Heilung von Ungesetzlichkeiten, die bei den Urwahlen vorgekommen, nicht blos zustehe, sondern obliege, und unter diesem Gesichtspunkt konnte ich natürlich zu keinem andern Schluß kommen, als

daß hier das Amt Rastadt, indem es die Wahl cassirte, gesetzlich gehandelt habe. Die dritte Beschwerde ist endlich jene von mehreren Ettlinger Urwählern gegen die dortige Wahlmännerwahl. Auch in dieser Hinsicht haben wir einige Vorwürfe gegen den Abg. Junghanns vernommen, indem ihm gesagt wurde, er habe die Unrechtmäßigkeiten, die da vorgegangen sein sollen, unbedingt in Schutz genommen. Eine solche unbedingte Vertheidigung der angeblichen Vorgänge habe ich von dem Abg. Junghanns nicht gehört. Er hat nur nicht das Gewicht auf dieselben gelegt, das von der andern Seite darauf gelegt wird. Er hat aber, und dies scheint die Hauptsache zu sein, den Grundsatz angenommen, der die Mehrheit oder wenigstens einen großen Theil der Kammer nicht blos auf dem vorigen Landtage, sondern auch bei den bisherigen Wahlprüfungen geleitet hat, den Grundsatz nämlich, daß man auf die Gebrechen der Urwahlen von Seiten der Kammer nicht zurückkommen solle, wenn die Urwähler in der Lage waren, die Heilung solcher Gebrechen noch vor der Abgeordnetenwahl durch eine Beschwerde bei der Staatsbehörde zu bewirken, dieses aber zu thun unterließen. Der Abg. Bassermann hat Recht, es wäre eine unstatthafte Verdächtigung der Urwähler, wenn man überall sagen wollte, daß ein solches Schweigen und Warten bis die Abgeordnetenwahl vorüber ist, immer ein böswilliges sei. Es können auch Motive obwalten, die eine heftige Mißbilligung nicht verdienen. Uebrigens hat der Abg. Junghanns den Ettlinger Wählern eine solche Böswilligkeit auch nicht vorgeworfen, und deßhalb ist die Beschuldigung, daß er verdächtigt habe, nicht gegründet. Auch ich verdächtige die Ettlinger Urwähler nicht, allein sie hatten Zeit genug, ihre Beschwerde bei der Staatsbehörde vorzubringen, und selbst wenn sie der Meinung waren, daß nicht diese, sondern nur die Kammer competent sei, über solche Dinge zu erkennen, so konnte sie dies nicht abhalten, doch ihrerseits Alles zu thun, was ihnen die Staatsordnung auflegte. Der Abg. Brentano hat uns auch des Näheren auseinander gesetzt, daß er in Beziehung auf die Principienfrage dieselbe Ansicht hege, wie die Abg. Bassermann und Welcker, und doch hat er sich als Sachwalter der Urwähler von Baden-Gernsbach veranlaßt gesehen, bei der Staatsbehörde gegen die Unregelmäßigkeiten bei Urwahlen zu remonstriren. Ich halte also, wie auf den vorigen Landtagen, auch auf diesem an dem Principe fest, das sehr viele Vertheidiger unter uns gefunden hat, und insbesondere werden auch der Abg. Junghanns und ich von dem beinahe einer Verdächtigung gleich kommenden Vorwurfe, den der Abg. Welcker machte, nicht getroffen, dem Vorwurf nämlich, daß man die Gesetze heute nach dem Geist, morgen nach dem Buchstaben auslege, je nachdem es gerade für den Parteizweck tauge. Wir haben besonders auf dem gegenwärtigen Landtage die sämmtlichen und mitunter sehr bedeutenden Beschwerden, die gegen die Urwahl in dem Landbezirk Offenburg vorgebracht worden sind, nicht weiter berücksichtigt, sondern gesagt, diese Urwähler hätten ihre Beschwerde zur Zeit vorbringen sollen, wo die Abgeordnetenwahl noch nicht vor sich gegangen, und wir waren deßhalb auch für Nichtbeanstandung jener Wahl. Ganz so wurde es auch, wenigstens in Beziehung auf einen Theil der Anfechtungsgründe gegen die diesjährige Wahl eines Abgeordneten in Konstanz gehalten, ja man ging hier gar so weit — und ich erinnere nur an den Vortrag des Abg. Schaaff, dem ich zustimmte — daß man den Urwählern von Konstanz vorwarf, sie hätten zwar in Zeiten ihre Beschwerde bei der Staatsbehörde vorgebracht, aber in deren wirksamer Verfolgung sich säumig gezeigt und dadurch veranlaßt, daß die Abgeordnetenwahl vor sich ging, ehe die Beschwerde erledigt war. Demjenigen, der so gestimmt und den Grundsatz so zum Vortheil der Gegenpartei geltend gemacht hat, kann man wenigstens nicht vorwerfen, daß er ihn nur zu seinen Gunsten geltend mache.

(Fortsetzung folgt.)

Karlsruhe, 13. Mai. In der heutigen (siebenten) Sitzung berichtete v. Soiron über die Wahl des 7. Aemterbezirks (Säckingen — Buß). Der Antrag gieng dahin, die Wahl zu beanstanden, weil in einer von mehreren Wahlmännern unterzeichneten Eingabe 1) bei drei Urwählern große Mängel und Verstöße gegen die gesetzlichen Formen, 2) eine Bestechung eines Wahlmannes und 3) Einwirkungen des Beamten angezeigt waren, worunter die Angabe, der Beamte habe einen Wahlmann brieflich angegangen, für Hofrath Buß zu stimmen, mit der Bemerkung, man habe ihm schon zu einer Wirthschaft verholfen und könne ihm noch weiter behülflich sein. Weitere Beschwerdepunkte wurden als unerheblich übergangen. Die Kammer beschloß nach dreistündiger Debatte: 1) die Wahl vorläufig zu beanstanden; 2) eine Untersuchung wegen der bemängelten Urwahlen und wegen der angezeigten Bestechung zu veranlassen. Die Frage, ob auch über den Brief des Beamten an den Wahlmann die Untersuchung ausgedehnt werden solle, wurde bei Stimmengleichheit durch den Alterspräsidenten verneint.

Hiermit waren die Wahlprüfungen beschlossen. Auf die Bemerkung, daß nun, da die Kammer constituirt sei, kein Abgeordneter mehr ohne bestimmte Vollmacht seinen Sitz einnehmen könne, daß also der Abg. Schaaff zu erklären habe, ob er für Mosbach annehme, oder das Resultat der Untersuchung wegen der Vorgänge in Ettlingen abwarten wolle, erklärte der Abg. Schaaff, daß er für Mosbach annehme, aus Pietät für seinen alten Bezirk; daß er sich aber vorbehalte, wenn die Wahl von Ettlingen für gültig erklärt werde, seinen Sitz für Mosbach niederzulegen und für Ettlingen anzunehmen.

Die Kammer schritt hierauf zur Wahl der drei Candidaten zur Präsidentenstelle.

Die meisten Stimmen erhalten von 57 Anwesenden: Mittermaier 44, v. Itzstein 36, Welcker 32. Nach ihnen erhielten Stimmen: Bader 23, Trefurt 21, Dahmen 3, Schaaff 3, Kern 2, Peter 2, Bassermann, Hecker, Litschgi und Rindeschwender, jeder eine Stimme.

Nächste Sitzung: Freitag, 15. Mai. Wahl zweier Vicepräsidenten und Secretäre. Bildung der Abtheilungen.